

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932:

Sitzung vom 25. August 1932.

2026. Bau- und Niveaulinien. Die Baudirektion berichtet:

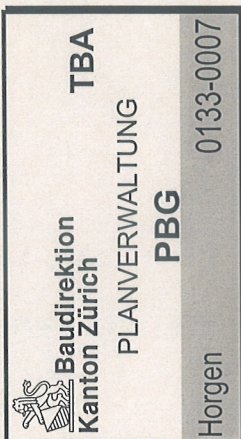
Mit Schreiben vom 18. Juni 1932 übermittelte der Gemeinderat Horgen zwei Vorlagen über die vom Großen Gemeinderat am 12. März 1932 neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, I. Klasse Nr. 1, von der Gemeindegrenze Oberrieden bis zur S.B.B.-Unterführung, der Hernerstraße III. Klasse zwischen Seestraße und Einsiedlerstraße II. Klasse und des Asylweges als öffentlicher Fußweg und ersucht um Genehmigung derselben gemäß § 15 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893.

Die Vorlagen wurden im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 22. März 1932 öffentlich bekannt gegeben. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 17. Juni 1932 sind innert der anberaumten Frist keine Rekurse eingegangen; auch das Begehren um Vornahme einer Gemeindeabstimmung ist innert der gesetzlichen Frist nicht gestellt worden, sodaß der Genehmigung der Vorlagen in dieser Hinsicht nichts entgegensteht. Im Hinblick auf die Korrektur der Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, von der Gemeindegrenze Oberrieden bis zur S.B.B.-Unterführung bei der Gasfabrik Horgen sind auch Bau- und Niveaulinien im Anschluß an diejenigen des bereits korrigierten bezw. neu erstellten Teilstückes der Seestraße von der Gasfabrik bis zum ehemaligen Bahnübergang vor der Station Horgen mit 26 m Baulinienabstand aufgestellt worden; der Anschluß auf Gebiet der Gemeinde Oberrieden ist gewährleistet. Der bergseitige Gebäudeabstand von der Grenze des öffentlichen Grundes beträgt dabei 5, der seeseitige 7,5 m. Die Baulinien geben zu Bemerkungen weiter keinen Anlaß; die Niveaulinie entspricht mit 0,25% Steigung dem Längenprofil der korrigierten Straße.

Für die Hernerstraße III. Klasse als Verbindung zwischen der Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, und der Einsiedlerstraße II. Klasse sind Baulinien mit 18 m Abstand festgesetzt worden. Dieses Maß ermöglicht bei einer Straßenbreite von 5—6 m und einem teilweisen Trottoir von 2 m Breite einen Gebäudeabstand von je 5—6 m, was mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Straßenzuges genügt. Die Niveaulinie entspricht dem Längenprofil dieses Straßenzuges, der vor nicht ganz Jahresfrist teilweise korrigiert wurde und maximal 13% Steigung aufweist.

Die Baulinien am Asylweg weisen 12 m Abstand auf; dieser öffentliche Fußweg bildet eine Abkürzung vom projektierten Straßenkreuz Herner-/Stockerstraße zur Einsiedlerstraße. Der Gebäudeabstand beträgt hier 5 m bei einer Wegbreite von 2 m; die Niveaulinie weist 23% Steigung auf.

Obschon das in Betracht kommende Gebiet der Gemeinde Horgen dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen nur im Sinne von § 1, Absatz 2, unterstellt ist, und dies seit dem 28. Januar 1926 (Regierungsratsbeschluß),



so ist die Aufstellung von Bau- und Niveaulinien doch angezeigt.

Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

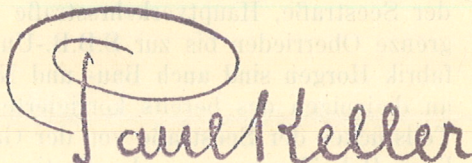
I. Die vom Gemeinderat Horgen festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, I. Klasse Nr. 1, von der Gemeindegrenze Oberrieden bis zur Gasfabrik Horgen, für die Hernerstraße III. Klasse von der Seestraße bis zur Einsiedlerstraße II. Klasse und für den Asylweg als öffentlichen Fußweg zwischen Herner- und Einsiedlerstraße werden gemäß den vorgelegten Plänen im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes genehmigt.

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels und an die Baudirektion.

Zürich, den 25. August 1932.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in dark ink, reading "Paul Keller". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial "P".